

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG

Anschrift: Königinstraße 107, 80802 München

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	3

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Sowohl in der Rückversicherung als auch in der Erstversicherung - ERGO Group - sind eigene Menschenrechtsbeauftragte für die Überwachung des Risikomanagements zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zuständig.

Der Menschenrechtsbeauftragte der Gruppe berichtet ab 2023 dem ESG-Komitee als Unterausschuss des Vorstands der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft mindestens einmal im Jahr über die Risikosituation, ergriffene präventive Maßnahmen und ggf. Abhilfemaßnahmen sowie deren Wirksamkeit.

Der Vorstandsvorsitzende von Munich Re Gruppe ernennt einen verantwortlichen Menschenrechtsbeauftragten für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft der gleichzeitig der MR Group Human Rights Officer ist. Der MR-Gruppen-Menschenrechtsbeauftragte ist außerdem verantwortlich für die Pflege, das Management der erforderlichen Genehmigungen und die interne Veröffentlichung der menschenrechtsbezogenen Ausschlussliste* und für die Konsolidierung der menschenrechtsbezogenen Berichterstattung der verantwortlichen Human Rights Beauftragten auf Konzernebene.

Für die Munich Re Gruppe wurde, Herrn Andreas Lautenbach die Rolle des Menschenrechtsbeauftragten übertragen. Die Aufgaben des Menschenrechtsbeauftragten sind in einer konzerninternen Richtlinie zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette dokumentiert.

Kontaktdaten des Menschenrechtsbeauftragten:

Andreas Lautenbach
Königinstraße 107
80802 München

alautenbach@munichre.com
+49171 9219210

* Erläuterung Ausschlussliste: Wir lehnen jegliche Geschäftsbeziehung mit und Investments in Unternehmen ab, die in nachweisliche und erhebliche Menschenrechtsverletzungen verwickelt sind. Hierzu wird in einem mehrstufigen Prozess basierend auf Informationen von externen Datenanbietern eine Liste von Unternehmen erarbeitet, mit denen wir Geschäfte ausschließen. Diese Liste wird regelmäßig überprüft, aktualisiert und als Teil unserer ESG Governance

verabschiedet.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikosituation im eigenen Geschäftsbetrieb der Munich Re Group AG hat sich im Lauf des Jahres 2023 nicht wesentlich verändert oder ausgeweitet. Daher waren anlassbezogene Risikoanalysen nicht erforderlich.

Für Aktivitäten in den Geschäftseinheiten der Rückversicherung erfolgte in der Zeit vom 1. Juni bis Ende Juli 2023 dennoch eine übergreifende Risikoanalyse. Diese Risikoanalyse wurde gemäß dem unten beschriebenen Prozess durchgeführt. Im Juni wurde im ersten Schritt eine Top down Analyse vorgenommen, woraus sich für die Versicherungswirtschaft in keinem Land ein extremes oder hohes Menschenrechtsrisiko ergab. In Folge dessen wurde das Land mit der höchsten durchschnittlichen Risikoeinstufung einer Bottom-Up-Risikoanalyse unterzogen. Für die Rückversicherung handelte es sich um Indien, und die Gesellschaften in Indien haben eine lokale Risikoanalyse durchgeführt. Für die Gesellschaften wurde kein Menschenrechtsrisiko festgestellt. Innerhalb der Ergo wurde initial eine einmalige und umfassende Risikoanalyse aus personalwirtschaftlicher Sicht für das Geschäftsjahr 2023 im Zeitraum von Mitte November 2023 bis März 2024 durchgeführt. Diese umfassende Risikobewertung wurde über alle relevanten Gesellschaften der ERGO Group AG vorgenommen - alle verbundenen Unternehmen, auf die ein bestimmender Einfluss nach § 2 Abs. 6 S. 2 LkSG ausgeübt wird. In Zukunft werden weitere regelmäßige Risikoanalysen stichprobenartig in einzelnen Gesellschaften durchgeführt. Für die Gesellschaften wurde kein Menschenrechtsrisiko festgestellt

Ferner erfolgte für den Zeitraum von 1.1. bis 31.12.2023 eine Risikoanalyse für Geschäftstätigkeiten von direkten und indirekten Lieferanten für die Gruppe. Die Auswertung erfolgte auf der Basis vorhandener Ausgaben- / Beschaffungsdaten aus den Einkaufssystemen Coupa, SAP oder anderweitige Datenquellen. Darüber hinaus wurde von allen Konzerngesellschaften, deren Ausgabendaten nicht automatisiert abrufbar waren, in einem manuellen Prozess erfasst.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

a)

Eigene Geschäftstätigkeiten:

Um eine grundlegende & länderspezifische Betrachtung menschenrechtlicher Risiken im Versicherungsmarkt vornehmen zu können, wurden Daten des externen Beratungsunternehmens Verisk Maplecroft genutzt. Interne Quellen sind der Munich Re Verhaltenskodex & die gruppenweite Richtlinie zur Umsetzung der Lieferketten-Sorgfaltspflichten.

Direkte & indirekte Lieferanten:

Um den Aufwand für die abstrakte Risikoanalyse zu verteilen, hat Group Procurement die einzelnen Gesellschaften gebeten, Lieferanteninformationen aus den jeweiligen Beschaffungs- oder finanziellen Abrechnungssystemen zu extrahieren & stichtagsbezogen zur Verfügung zu stellen. Group Procurement hat diese Daten dann durch den Einsatz verschiedener Datenbanken bzw. Methoden analysiert. Für die abstrakte Risikobetrachtung zur Datenvalidierung, Risikobewertung & zum Screening der Lieferanten mit Blick auf potentielle Verstöße wurden Tools wie Dun & Bradstreet, EcoVadis, RepRisk & Verisk Maplecroft genutzt.

b)

Eigene Geschäftstätigkeiten:

Für die konkrete unternehmensspezifische Risikobewertung wurde eine umfangreiche Analyse basierend auf einer Bottom-Up Methodik durchgeführt. Hierzu wurden die Risikofaktoren des Datenanbieters Maplecroft „extremes Risiko, hohes Risiko, mittleres Risiko, geringes Risiko“ für folgende Menschenrechtsrisiken pro Land innerhalb der Versicherungsbranche dargestellt: „Freiheitsrechte“ (Kinderarbeit, Sklaverei, Menschenhandel & Zwangsarbeit (§2 (2) 1 – 4 LkSG)) & „Arbeitsbedingungen“ (Arbeitsschutz, Recht auf Koalitionsfreiheit, Diskriminierung &

existenzsichernde Löhne (§2 (2) 5 – 8 LkSG)). Für die Rückversicherung beschreibt eine Arbeitsanweisung, wie mit den Ergebnissen der Top-Down Analyse umzugehen ist:

- Wird bei der Top-Down-Risikoanalyse kein „extremes Risiko“ für die Menschenrechte festgestellt, werden alle Länder mit einer durchschnittlichen Punktzahl von „hohem Risiko“ der Bottom-Up-Risikoanalyse unterzogen
- Wenn die Top-Down-Risikoanalyse keine durchschnittliche Länderbewertung für Menschenrechte mit „hohem Risiko“ ergibt, wird das Land mit der höchsten durchschnittlichen Risikoeinstufung der Bottom-Up-Risikoanalyse unterzogen
- Das Land/die Länder, das/die Gegenstand der Bottom-up-Risikoanalyse ist/sind, wird/werden als „identifiziertes Land“ bezeichnet, im Fall der Rückversicherung ist dies Indien

Der Menschenrechtskoordinator der Personalabteilung initiiert über den regionalen Leiter der Personalabteilung die Bottom-up-Risikoanalyse. Diese umfasst alle Mitarbeiter - definiert als Mitarbeiter auf der Gehaltsliste von Munich Re - in dem identifizierten Land, & zwar über alle Rechtseinheiten & Geschäftsbereiche hinweg. Die Bottom-up-Risikoanalyse berücksichtigt alle relevanten Menschenrechte sowie die Maßnahmen, die innerhalb der Personalabteilung ergriffen werden, um die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten. Weiterhin findet eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit & des Schweregrads des Eintretens des Risikos angesichts der vorhandenen Präventivmaßnahmen statt.

Für die Bottom-up-Risikoanalyse wurde eine Vorlage erstellt, welche den Gesellschaften in Indien zur Verfügung gestellt wurde. Die Gesellschaften haben die Vorlagen entsprechend der lokalen Gegebenheiten angepasst.

Es wurde in keiner Gesellschaft der Rückversicherung die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht im Berichtszeitraum festgestellt.

Für die ERGO besteht ebenfalls eine Risikobewertung auf der Bottom-Up Methodik mit Maplecroft. Initial wurde jedoch eine umfassende & spezifische Risikoanalyse für 117 Unternehmen durchgeführt. Nähere Informationen hierzu befinden sich im separaten LkSG Reporting der ERGO Group.

Direkte & indirekte Lieferanten:

Im Zuge der initialen Risikobewertung konnte für die Gesamtheit der Lieferkette des Konzerns nur eine sehr geringe Risikoexposition nachgewiesen werden. Es konnten keine Lieferanten mit relevanten Verstößen gegen die geschützten LkSG-Positionen identifiziert werden. Dies wird weiter auch durch die Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse gestützt, wobei nur für einen sehr geringen Bruchteil an Lieferanten ein erhöhtes Risiko mit Blick auf die LkSG-Positionen - sehr hohes, hohes oder mittelhohes LkSG-Risiko, Berechnung eines LkSG-Risiko-Scores anhand der EcoVadis-Risiko-Scores - festgestellt werden konnte. Für diese Auswahl an potentiell risikobehafteten Lieferanten wurde entsprechend mit der BAFA-Handreichung zur Risikoanalyse im Zuge der konkreten Risikoanalyse eine detaillierte Bewertung & Priorisierung unter Einbeziehung der folgenden Aspekte durchgeführt:

- Eigene Möglichkeit zur Beeinflussung des Lieferanten
- Eigener Verursachungsbeitrag
- Risikopotential
- Potentielle Schwere & Eintrittswahrscheinlichkeit der Gesamtheit der Risikofaktoren

Anhand der berechneten LkSG-Aktionspriorität erfolgt die Auswahl der Lieferanten zur weiteren Betrachtung im Zuge der Detailanalyse - hohe & mittlere Aktionspriorität - sowie ggf. der Formulierung weiterer Maßnahmen. In diesem Zusammenhang werden zunächst weitere Informationen zu den Lieferanten recherchiert & in eine Gesamtbewertung einbezogen.

Die Gesamtheit der Erkenntnisse werden letztlich in einem Risikoinventar dokumentiert. Dieses bildet auch die Grundlage einer textuellen Bewertung der Lieferantenbeziehung & insbesondere der Risikolage mit Blick auf Umwelt & sozialer / menschenrechtlicher Faktoren. Dieses Analyseergebnis umfasst, soweit als notwendig erachtet, auch die Ableitung & Formulierung von spezifischen Präventions- & Abhilfemaßnahmen. Neben spezifischen Maßnahmen auf den einzelnen Lieferanten wird auf Basis der Erkenntnisse der jährlichen Spend- & Risikoanalyse auch versucht weitere, generalisierbare Schlussfolgerungen & Maßnahmen - bspw. für ganze Länder / Regionen, Unternehmensstandorte oder -bereiche sowie Warengruppen / Industrien / Beschaffungsbereiche mit erhöhter Risikoexposition - zu formulieren.

c)□

Im Betrachtungszeitraum lagen keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Hinweise oder Beschwerden aus dem etablierten Beschwerdeverfahren vor.

d)□

Für die Einhaltung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten haben wir in eine gruppenweite Richtlinie zur Umsetzung der Lieferketten-Sorgfaltspflichten bei Lieferanten & Mitarbeitern verabschiedet. Ferner wurde das Beschwerdemanagementsystem erweitert. Des Weiteren wurden spezielle Schulungsangebote zum Wahren von Sorgfaltspflichten für Mitarbeiter in den Beschaffungseinheiten etabliert.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Über das Compliance-Whistleblowing-Portal von Munich Re bzw. ERGO können auch menschenrechtliche Risiken oder die Verletzung menschenrechtsbezogener Pflichten gemeldet werden. Hinweisgeber können das Portal über das Intranet oder die öffentlich zugänglichen Webseiten von Munich Re bzw. ERGO erreichen. So können relevante Informationen sicher, vertraulich und auf Wunsch auch anonym weitergegeben werden – weltweit und rund um die Uhr. Auch Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen, die uns auf anderen Kanälen erreichen, werden grundsätzlich nach den gleichen Prinzipien und Prozessen bearbeitet.

Alle Meldungen werden entsprechend dem oben beschriebenen Risikomanagement-Prozess und in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Fachbereich bearbeitet. Jeder gemeldete Fall von möglichem Fehlverhalten wird sorgfältig geprüft und bestätigte Verstöße, soweit erforderlich, angemessen geahndet. Wenn wir von Menschenrechtsverletzungen in unserem Verantwortungsbereich erfahren, treten wir in den Dialog mit den betroffenen Akteuren ein und wirken auf Abhilfemaßnahmen hin.

Central Procurement und Human Resources überwachen zudem kontinuierlich die Risikosituation in ihrem Verantwortungsbereich und ergreifen bei Bedarf Maßnahmen.

Der verantwortliche Munich Re Group Menschenrechtsbeauftragte überwacht oder unterstützt kontinuierlich diese zentralen Funktionen in folgenden Bereichen:

- mögliche Veränderungen in der Risikosituation oder regulatorischen Anforderungen,
- die Wirksamkeit von abhelfenden oder mildernden Maßnahmen im Falle von bestätigten Verstößen,
- den Bedarf an strukturellen oder systemischen Anpassungen,
- die Einhaltung des Prozesses zur Sorgfaltspflicht.

Der verantwortliche Munich Re Group Menschenrechtsbeauftragte überwacht auch die Einhaltung des gesamten Prozesses zur Sorgfaltspflicht und initiiert bei Bedarf Änderungen.

Zudem gibt es regelmäßige Austauschrunden zwischen dem Munich Re Group Menschenrechtsbeauftragten und den verantwortlichen Menschenrechtsbeauftragten bei Central Procurement und Human Resources

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Für direkte Lieferanten ergeben sich verschiedene Quellen zur Feststellung potentieller Verletzungen der LkSG-bezogenen Aspekte:

- 1) **Whistleblowing-Portal:** Über dieses können externe Personen / Organisationen sowie auch interne Mitarbeiter pot. Verstöße / Verdachtsmeldungen anonym einbringen. Dieses ist entsprechend auf der Webseiten der Konzerngesellschaften kommuniziert.
- 2) **Hot-Postfach für interne Verdachtsmeldung:** Über dieses können mit Beschaffungen betraute Mitarbeiter bzw. Verantwortliche, die in engen Kontakt mit Lieferanten stehen - Business Owner / Relationship Owner - , potentielle Verstöße / Verdachtsmeldungen gegenüber Lieferanten melden, auf die sie im Zuge Ihrer Tätigkeit aufmerksam geworden sind. Dieser Kommunikationskanal wird regelmäßig im Zuge von Schulungen kommuniziert.
- 3) **Adverse-Media-Screening:** Im Zuge dieses kontinuierlichen Screenings wird von zentraler Stelle aktiv nach vorliegenden negativen Nachrichten / potenziellen Verstößen von aktiven Lieferanten gesucht und einer Relevanzbewertung unterzogen. Hierfür werden verschiedene Datenquellen / Tool-Anbieter genutzt.
- 4) **Jährliche Risikoanalyse:** Dient der Feststellung von Verletzungen bei direkten Lieferanten im Zuge der jährlichen systemgestützten Bewertung der Lieferkette, insb. der Lieferanten, die in der konkreten Risikoanalyse identifiziert wurden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Grundsätzlich stehen zur Identifizierung von Verstößen bei indirekten Lieferanten gleichsam die zuvor genannten Kanäle zur Verfügung. Aufgrund der geringen Transparenz von Informationen zu Sub-Lieferanten, ist diese allerdings weitaus schwieriger. Dennoch zeigen die folgenden, beispielhaften Konstellationen die Möglichkeiten zur Identifizierung von Verstößen über die bestehenden Kanäle auf:

- 1) **Whistleblowing-Portal:** Meldung von Verstößen bei mittelbaren Lieferanten durch externe (betroffene) Personen / Gruppen oder Organisationen sowie ggf. internen Mitarbeitern, soweit diese Kenntnis von potentiellen Verstößen bei Sub-Lieferanten erlangen.
- 2) **Hot-Postfach für interne Verdachtsmeldung:** Meldung von Verstößen durch interne Mitarbeiter, für den Fall dass diese im Zuge ihrer Tätigkeit Kenntnisse über bestehende Sub-Lieferanten bzw. Verstöße bei diesen erlangen.
- 3) **Adverse-Media-Screening:** Hier besteht die Möglichkeit zur Identifikation von potentiellen Verstößen bei indirekten Lieferanten, soweit diese mit Bezug zum direkten Lieferanten oder unter Nennung von diesem (bspw. als Betroffener) kommuniziert werden.